

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen addc – advanced design for communication – nachfolgend addc genannt– und dem Auftraggeber abgeschlossenen Verträge. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die addc nicht ausdrücklich anerkennt, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn addc ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

### 1. Vertragsschluss, Leistungserbringung durch Dritte

1.1 Die Angebote von addc sind freibleibend.

1.2 Aufträge des Kunden gelten durch Auftragsbestätigung in schriftlicher Form oder per Email von addc oder des Auftraggebers als angenommen, sofern addc nicht beispielsweise durch Tätigwerden aufgrund des Auftrages zu erkennen gibt, dass der Auftrag angenommen wird.

### 2. Urheberrecht/Nutzungsrecht

2.1 Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten zwischen den Parteien auch dann, wenn die erforderlichen Schutzvoraussetzungen im Einzelfall nicht gegeben sein sollten.

2.2 Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von addc weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede vollständige oder teilweise Nachahmung ist unzulässig.

2.3 Bei Verstoß gegen Punkt 2.2 hat der Auftraggeber addc zusätzlich zu der für die Designleistung geschuldeten Vergütung eine Vertragsstrafe in Höhe 100% dieser Vergütung zu zahlen.

2.4 addc überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Verwendungszweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. addc bleibt in jedem Fall, auch wenn das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt wurde, berechtigt, Entwürfe und Vervielfältigungen im Rahmen der Eigenwerbung in allen Medien zu verwenden.

2.5 Eine Weitergabe der Nutzungsrechte durch den Auftraggeber an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

2.6 Sämtliche Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.

2.7 addc ist bei einer Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung und/oder öffentlichen Wiedergabe des Werkes, der Entwürfe und Reinzeichnungen mit dem Vermerk „Artdirektion und Design“ als Urheber zu nennen. Verletzt der Auftraggeber das Recht auf Namensgebung ist er verpflichtet, addc zusätzlich für die Designleistung geschuldeten Vergütung eine Vertragsstrafe in Höhe von 100% dieser Vergütung zu zahlen. Davon unberührt bleibt das Recht von addc, bei konkreter Schadensberechnung einen höheren Schaden geltend zu machen.

2.8 Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter und Beauftragten haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

2.9 Will der Auftraggeber im Bezug auf die Entwürfe, Reinzeichnungen oder sonstigen Arbeiten von addc formale Schutzrechte zur Eintragung in ein amtliches Register anmelden, bedarf er dazu der vorherigen schriftlichen Zustimmung von addc.

### 3. Vergütung

3.1 Die Vergütungen einschließlich etwaiger Fremdkosten (z.B. Kurierdienste, Reisekosten, Scans etc.) sind Nettobeträge, zahlbar zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und ohne Abzug. Sie orientieren sich am Vergütungstarifvertrag Design des SDSt/AGD, neueste Fassung (<http://www.agd.de>)

3.2 Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Vergütung bei Ablieferung des Werkes fällig. Werden die Entwürfe/ bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist bei Abnahme der ersten Teillieferung eine Teilvergütung zu zahlen. Erstrekt sich der Auftrag über längere Zeit oder erfordert er von addc hohe finanzielle Vorleistungen, sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten, 1/3 nach Abnahme.

3.3 Jede erneute Nutzung der Entwürfe und Reinzeichnungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von addc. Dasselbe gilt für Nutzungen, die über den ursprünglich vereinbarten oder vorgesehenen Umfang hinausgehen. Der Auftraggeber hat für jede erneute oder zusätzliche Nutzung, die ohne Zustimmung von addc erfolgt, außer der für die betreffende Nutzung angemessenen Vergütung eine Vertragsstrafe in Höhe von 100% dieser Vergütung zu zahlen.

### 4. Sonderleistungen, Fremdleistungen, Nebenkosten

4.1 addc ist berechtigt, die zur Auftragsbefriedigung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, addc hierzu schriftliche Vollmacht zu erteilen.

4.2 Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung von addc abgeschlossen werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, addc im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben, insbesondere von der Verpflichtung zur Zahlung des Preises für die Fremdleistung.

4.3 Sonderleistungen wie zum Beispiel die Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, Manuskriptstudium, Drucküberwachung etc, werden nach Zeitaufwand entsprechend dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD (neueste Fassung) gesondert berechnet.

4.4 Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck, Telefon etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten.

4.5 Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

### 5. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

5.1 Im Rahmen des Auftrages besteht Gestaltungsfreiheit. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. addc behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

5.2 Verzögert sich die Durchführung des Auftrages aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann addc eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Das Recht von addc, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt.

5.3 Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller addc übergebenen Vorlagen berechtigt ist und dass diese frei von Rechten Dritter sind. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt oder sollten die Vorlagen nicht frei von Rechten Dritter sein, stellt der Auftraggeber addc im Innenverhältnis von allen Ersatzansprüchen frei. Die Freistellungsverpflichtung entfällt, sofern der Auftraggeber nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

5.4 Der Auftraggeber verpflichtet sich, addc alle Unterlagen, die für die Erstellung des Werkes gemäß der Konzeption nötig sind, rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Dies betrifft insbesondere Texte, Fotos, Logos, Grafiken, Filme, Musikstücke etc. Er ist allein verantwortlich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte.

## 6. Eigentum, Rückgabe, Versendung, Herausgabe

6.1 An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen. Die Originale sind addc spätestens 3 Monate nach Lieferung zurückzugeben, falls nicht etwas anderes vereinbart wurde.

6.2 Bei Beschädigung oder Verlust von Entwürfen oder Reinzeichnungen hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung notwendig sind. Das Recht von addc einen weitergehenden Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 7. Digitale Daten

7.1 addc ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die am Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

7.2 Im Falle der Erstellung einer Website übergibt addc dem Auftraggeber alle Daten, die dieser benötigt, um die Website zu aktualisieren und die Inhalte zu bearbeiten. Das Datenformat und die Art der Datenträger bestimmen die Parteien einvernehmlich. Wird keine Bestimmung getroffen, kann addc ein geeignetes Datenformat und einen geeigneten Datenträger wählen.

7.3 Hat addc dem Auftraggeber Datenträger, Computerdateien und Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung von addc geändert werden.

7.4 Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten online und offline trägt der Auftraggeber.

## 8. Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster

8.1 Der Auftraggeber legt addc vor Ausführung der Vervielfältigung Korrekturmuster vor. Soll addc die Produktionsüberwachung durchführen, schließen addc und der Auftraggeber darüber eine schriftliche Vereinbarung ab. Führt addc die Produktionsüberwachung durch, entscheidet addc nach eigenem Ermessen und gibt entsprechend Anweisungen.

8.2 Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber addc zehn einwandfreie Muster unentgeltlich.

## 9. Haftung, Gewährleistung

9.1 addc haftet nur für Schäden, die addc selbst oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen. Davon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung einer Vertragspflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflicht), sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für die addc auch bei leichter Fahrlässigkeit haftet. In diesem Fall ist jedoch die Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn ausgeschlossen.

9.2 Ansprüche des Auftraggebers, die sich aus einer Pflichtverletzung von addc oder seiner Erfüllungsgehilfen ergeben, verjähren ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Davon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von addc oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen, und Schadensersatzansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, auch soweit sie auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung von addc oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen; für diese Schadensersatzansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

9.3 Die Zusendung und Rücksendung von Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

9.4 Mit der Abnahme des Werkes und/oder der Freigabe von Entwürfen und Reinzeichnungen übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild mit der Folge, dass die Haftung von addc insoweit entfällt.

9.5 addc haftet nicht für die urheber-, geschmacksmuster- oder markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der Entwürfe und sonstigen Designarbeiten, die addc dem Auftraggeber zur Nutzung überlässt. Geschmacksmuster-, Patent- oder Markenrecherchen hat der Auftraggeber selbst und auf eigene Rechnung durchzuführen.

9.6 In keinem Fall haftet addc für die rechtliche, insbesondere wettbewerbs- und markenrechtliche Zulässigkeit der vorgesehenen Nutzung. Allerdings ist addc verpflichtet, den Auftraggeber auf eventuelle rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern sie addc bei der Durchführung des Auftrages bekannt werden.

9.7 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von addc erbrachte Werkleistung nach deren Erhalt innerhalb einer angemessenen Frist zu untersuchen und eventuelle Mängel gegenüber addc zu rügen. Die Rüge von offensichtlichen Mängeln muss schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung des Werkes, die Rüge nicht offensichtlicher Mängel schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Erkennen des Mangels erfolgen. Zur Wahrung der Rügefrist genügt die rechtzeitige Absendung der Rüge. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Werkleistung von addc in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

9.8 addc haftet nicht für Inhalte, die der Auftraggeber zur Verfügung stellt. addc ist nicht verpflichtet, die Inhalte auf ihre Rechtmäßigkeit zu prüfen.

9.9 Handelt es sich bei dem Werk um das Erstellen einer Website, erstellt addc die Website so, dass sie nach dem gegenwärtigen Stand der Technik auf den üblichen Browsern zügig und vollständig aufgebaut wird. addc haftet nicht dafür, dass die Website auch bei technischen Veränderungen, die nicht von addc vorgenommen werden, einwandfrei aufgebaut und geladen wird. Bei Änderungen und Anpassungen an neue Standards haftet addc nicht dafür, dass die Website auch auf älteren Browsern einwandfrei funktioniert. Insbesondere haftet addc nicht für Schäden, die Kunden des Auftraggebers infolge veralteter Technik geltend machen könnten.

9.10 addc haftet nicht für die Zuverlässigkeit und Rechtsbeständigkeit von Domains. addc haftet ausdrücklich nicht für Schäden, welche dem Auftraggeber durch Mißbrauch der Verbindungen (einschließlich Verlust von Datenbanken, Hacker, Virenschäden etc.) erwachsen können.

## 10. Schlussbestimmungen

10.1 Für den Fall, dass der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, er seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt oder beide Vertragsparteien Kaufleute sind, wird der Sitz von addc als Gerichtsstand vereinbart.

10.2 Ist eine der vorstehenden Geschäftsbedingungen unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Geschäftsbedingungen nicht.

Stand: Dezember 2011